



### Wer ist das auf dem Foto?

*Herr L. erhält von der Bußgeldstelle eine Anhörung. Ihm wird vorgeworfen, als Fahrer eines Kraftfahrzeugs die zulässige Geschwindigkeit überschritten zu haben. Unter Beweismittel wird „Foto“ aufgeführt. Welche Anforderungen werden an ein solches Foto gestellt?*

Sofern man als Empfänger eines solchen Schreibens hierauf nicht reagiert oder gar gleich den Verstoß abstreitet, wird die Bußgeldstelle Ermittlungen nach dem verantwortlichen Fahrer zur Tatzeit veranlassen. Die Polizeistation am Wohnort des Fahrzeughalters wird beauftragt, in Erfahrung zu bringen, wer gefahren ist und ob die Person auf dem vorhandenen Foto der angeschriebene Halter ist. Meist fährt die Polizei zum Halter, versucht diesen anzutreffen und mit der Person auf dem Lichtbild abzugleichen. Zuweilen werden Nachbarn befragt, ob die Person auf dem Foto der angeschriebene Halter ist. Gelegentlich fordert die Polizei auch beim Einwohnermeldeamt ein dort hinterlegtes Lichtbild vom vermeintlichen Fahrer an. Der Polizeibeamte vermerkt dann in der Bußgeldakte, ob die Person auf dem Tatfoto seines Erachtens mit dem Halter identisch ist oder nicht. Anschließend schickt er den Vorgang zurück zur Bußgeldstelle. Diese erlässt einen Bußgeldbescheid gegen den Betroffenen.

Hiergegen kann dieser Einspruch einlegen, so dass die Sache dem Amtsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Ein Richter muss nun zur Identifizierung Lichtbild und Person des Betroffenen vergleichen. Handelt es sich dabei um ein „gutes“ Foto, genügt der Verweis auf das bei der Akte befindliche Foto in den Urteilsgründen. Eine Beschreibung einzelner Merkmale ist entbehrlich. Bestehen hingegen Zweifel an der Eignung des Lichtbildes als Grundlage für eine Identifizierung des Fahrers, muss der Richter im Urteil nähere Angaben zur Feststellung der Identität machen. Er muss darlegen, warum er trotz der schlechten Qualität des Lichtbildes den Betroffenen hat als Fahrer identifizieren können.

Voraussetzung ist zunächst, dass auf dem Bild überhaupt bestimmbare Merkmale der abgebildeten Person zu erkennen sind. Solche Kennzeichen können etwa Gesichtsform und -züge, Frisur, Kinnpartie, Augen-, Nasen- und Ohrform oder individuelle Charakteristika wie Augenbrauenwuchs oder Narben sein. Diese festgestellten Merkmale müssen mit der betroffenen Person übereinstimmen. Wie viele übereinstimmende Kennzeichen vorliegen müssen, ist zwar nicht vorgeschrieben, für eine Verurteilung als Fahrer zur Tatzeit wird aber die persönliche Gewissheit des Richters gefordert. Bei auch nur leisen Zweifeln ist diese nicht gegeben und kann auch von einem sehr hohen Maß an Wahrscheinlichkeit nicht ersetzt werden.

Selbst wenn der Richter ein anthropologisches Vergleichsgutachten eingeholt hat, müssen die Urteilsgründe eine verständliche Darstellung der erkennbaren und übereinstimmenden Merkmale der Person auf dem Lichtbild und der beschuldigten Person enthalten. Ist das Lichtbild unscharf und kontrastarm und sind Gesichtsteile wegen Sonnenbrille oder -blende verdeckt, ist das Begründungserfordernis umso größer.

Sofern auch nur leiseste Zweifel an der Qualität des Beweisfotos bestehen, sollte man die Chance einer Gerichtsverhandlung nutzen. Es ist zwar schon vorgekommen, dass der Richter auf vermeintlich schlechten Fotos den Betroffenen glasklar erkannt hat; andererseits haben dem Richter augenscheinlich ausgezeichnete Fotos nicht genügt, mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit davon auszugehen, dass die Person auf dem Foto und der vor ihm sitzende Betroffene identisch sind.

*Uwe Lenhart,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*